

Zum Zwecke der einheitlichen Handhabung der Bestimmungen der §§ 10 Abs. 2 DO.A und DO.B sowie § 9 Abs. 3 DO.C wird zwischen der Generaldirektion und dem Zentralbetriebsrat der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt mit sofortiger Wirksamkeit folgende einvernehmliche Auslegung getroffen:

Die nach den erwähnten Bestimmungen ohne Schmälerung des Entgeltes zu gewährende Freizeit (2 Tage) ist zweckgebunden. Die Freizeittage sind wie folgt in Anspruch zu nehmen:

- 1.) Bei eigener Eheschließung, oder der der Kinder i. S. der §§ 41 Abs.1 Z 1 - 6 DO.A, § 37 Abs.1 Z 1 - 6 DO.C am Tag der Eheschließung und am Tag vor oder nach der Eheschließung.
- 2.) Bei Niederkunft der Ehegattin (der Lebensgefährtin) der erste Tag innerhalb der ersten Woche, der zweite Tag innerhalb eines Monats gerechnet ab dem Tag der Niederkunft.
- 3.) Bei Wohnungswechsel (= Verlegung des lt. Meldezettel ordentlichen bzw. Hauptwohnsitzes) der erste Tag am Tag des Umzugs, der zweite Tag innerhalb eines Monats gerechnet ab dem Tag des Umzugs.
- 4.) Bei Ableben des Ehegatten (der Ehegattin), des Lebensgefährten (der Lebensgefährtin), der Kinder (wie Punkt 1), der Schwiegerkinder, der Eltern, Stief-, Adoptiv-, Groß- oder Schwiegereltern oder der Geschwister ein Tag am Tag des Begräbnisses und ein Tag innerhalb eines Monats gerechnet ab dem Tag des Ablebens.

Fällt der Tag der Eheschließung bzw. des Begräbnisses auf einen ohnehin arbeitsfreien Tag, so wird bei Vorliegen einer 6-Tage Woche der dem Ereignis vorhergehende bzw. der nachfolgende nicht arbeitsfreie Werktag, bei 5-Tage Woche der vorhergehende bzw. der nachfolgende nicht arbeitsfreie Arbeitstag frei gegeben.

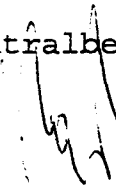
Teilzeitbeschäftigte, deren Arbeitszeit an weniger als 5 Tagen in der Woche liegt, dürfen aufgrund der angeführten Ereignisse nicht länger abwesend sein, als sie es wären, wenn ihre Arbeitszeit auf 6 Werktage bzw. 5 Arbeitstage/Woche verteilt wäre.

Urlaubsvereinbarungen für Zeiten, in denen aus genannten Gründen Freizeittage in Anspruch genommen werden, sind unzulässig. Fällt der Freizeitanspruch nach Abschluß der Urlaubsvereinbarung oder nach Urlaubsantritt im Urlaub an, werden die Freizeittage nicht auf das Urlaubsausmaß angerechnet.

- 8. März 1995

Wien, am.....

Der Zentralbetriebsrat:



Der Generaldirektor:

